



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Hämatologie*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 29. Juni 2016 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Hämatologie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH)* mit Anhängen bei.
- C Am 05. Juli 2016 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 14. September 2016 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGH statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 14. November 2016 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Hämatologie* ohne Auflagen.
- E Am 25. November 2016 teilte die SGH der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht mit einer Korrektur und einigen Kommentare zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 29. März 2017 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Hämatologie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 03. August 2017 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Hämatologie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Hämatologie*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 29. Juni 2016 ersucht hat, im Juli 2016 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGH am 14. September 2016 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 14. November 2016, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Der Fachspezifische Teil entspricht dem Weiterbildungsprogramm der European Hematology Association. Dreimonatige Structured Education Courses of the Swiss Society of Hematology werden seit Ende 2016 angeboten. Als weitere Stärke des Weiterbildungsgangs nenne die Gutachter: die sehr enge Betreuung der Weiterzubildenden durch die Tutor/-inne. Das generalistische Konzept der Weiterbildung; Das Vorhandensein einer einheitlichen Weiterbildung im Bereich Hämatologie, anstelle eines Auseinanderfallens in verschiedene Subspezialisierungen. Auf diese Weise wird garantiert, dass man in allen spezialisierten Gebieten der Hämatologie wie z.B. Knochenmarktransplantation eine Weiterbildung absolvieren, und darauf aufbauend individuell die Schwerpunkte setzen kann.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Die Weiterzubildenden noch besser bei der Zusammenstellung des individuellen Curriculums zu unterstützen; dazu soll in den Weiterbildungskonzepten festgehalten werden, wie die Weiterzubildenden die Teile der Weiterbildung, die nicht an der betreffenden Weiterbildungsstätte absolviert werden können, dennoch belegen können,*
 - *Die KWFB soll die Weiterbildungskonzepte daraufhin überprüfen,*
 - *Dass die KWFB überprüft, ob alle Weiterzubildenden in Hämatologie gemäss Vorgabe der verantwortlichen Organisation SIWF über einen Weiterbildungsvertrag verfügen,*
 - *Primärprävention in den Bereichen Reduktion der Strahlenbelastung und thromboseprophylaktischer Massnahmen als zusätzlichen Kursinhalt für die SPWC-SSH zu definieren (vgl. Expertenbericht vom 12. Januar 2017).*
2. Am 29. März 2017 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Hämatologie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 03. August 2017 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO teilt die positive Beurteilung der Tätigkeit der SGH und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.*
 4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
 - *Der Weiterbildungsgang in Hämatologie erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.*
 - *Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in Hämatologie ohne Auflagen zu akkreditieren sei.*

⁴ SR 811.112.03

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in Hämatologie wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'775.-
Interne Kosten	CHF	11'280.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	1'285.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 17'904.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührevorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

29. März 2017

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie – Weiterbildung Hämatologie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie –
Weiterbildung Hämatologie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachterinnengruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Hämatologie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Stephanie Hering

Projektleiterin

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Beilagen:
Gutachten Weiterbildung Hämatologie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie / Hämatologie

Datum:
00.00.0000

Prof. Dr. Stefano Bassetti
Univ.-Prof. Dr. Sabine Eichinger-Hasenauer

Namen Experten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

0	Die Qualitätsstandards	3
1	Verfahren	4
1.1	Die Expertenkommission	4
1.2	Der Zeitplan	4
1.3	Der Selbstevaluationsbericht	5
1.4	Der Round Table	5
2	Die Fachgesellschaft und Weiterbildung	5
3	Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards	7
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	7
	Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation	13
	Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs	15
	Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems	19
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	22
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	24
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	25
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	27
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	28
	Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation	29
4	Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen	30
5	Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag	31
6	Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats	31
7	Liste der Anhänge	31

0 Die Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren die Anforderung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften.

1 Verfahren

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) hat das Gesuch um Akkreditierung am 25.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie wurde ebenfalls bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG am 29.06.2016 abgegeben.

Die Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt in Hämatologie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat daraufhin die Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie über die positive formale Prüfung informiert und den Selbstevaluationsbericht an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

Das als Ergebnis der externen Evaluation entstandene Gutachten wurde der Fachgesellschaft als Entwurf zur Stellungnahme zugestellt. Die Stellungnahme ist als Anhang in das vorliegende Gutachten integriert. Das Gutachterteam hat nach Kenntnissnahme der Stellungnahme beschlossen, die Aussage zur Prüfung unter 2.B.3, die offenbar auf einem Missverständnis basierte, ersatzlos zu streichen.

1.1 Die Expertenkommission

Die AAQ eine Auswahl möglicher Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 04.03.2016 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie am 07.03.2016 mitgeteilt.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Stefano Bassetti
- Univ.-Prof. Dr. Sabine Eichinger-Hasenauer

1.2 Der Zeitplan

25.02.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
29.06.2016	Abgabe Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie beim BAG
05.07.2016	Weiterleitung Selbstevaluationsbericht an die AAQ
04.03.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
14.09.2016	Round Table
14.11.2016	Entwurf des Gutachtens
25.11.2016	Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie

- 12.01.2017 Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
- 24.03.2017 Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
- 29.03.2017 Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Prof. Dr. André Tichelli war verantwortlich für die Verfassung des Selbstevaluationsberichts der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH). Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch 20 Anhänge. Er ist sorgfältig geschrieben und in einem breit abgestützten Prozess entstanden, der durch die Kommission für Weiter- und Fortbildung geleitet worden ist. Dabei sind u.a. Weiterzubildende, Weiterbildungner/-innen, je eine Vertretung der Schweizerischen Vereinigung der Transfusionsmedizin und der FAMH (Foederatio analyticorum medicinalium helveticorum, Fachgesellschaft der medizinischen Laboratorien der Schweiz) sowie Vertreter der medizinischen Onkologie, der Angiologie und der Pathologie involviert worden. Der Selbstevaluationsbericht ist mehrmals überarbeitet und anschliessend vom Vorstand der SGH verabschiedet worden.

1.4 Der Round Table

Der Round Table hat am 14.09.2016 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die Experten Prof. Dr. Stefano Bassetti und Univ.-Prof. Dr. Sabine Eichinger-Hasenauer. Von Seiten der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie waren Prof. Dr. Anne Angelillo-Scherrer, Prof. Dr. Dr. Walter Wuillemin, Prof. Dr. Jakob Passweg, Prof. Dr. Markus Manz, Dr. Stefano Fontana, Prof. Dr. André Tichelli und Frau Dr. Anne Schnegg anwesend. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

2 Die Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie (SGH) ist 1947 gegründet worden mit dem Ziel, die Hämatologie in der Schweiz zu fördern, die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Hämatologie in der Schweiz sicherzustellen, die beruflichen Interessen der Hämatologie in der Schweiz zu vertreten und die Kollegialität unter den Mitgliedern der Gesellschaft zu pflegen.

Die Weiterbildung mit dem Abschluss des Facharztstitels in Hämatologie soll den/ die Weiterzubildende dazu befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Hämatologie zu praktizieren. Für Belange der Weiterbildung ist innerhalb der Fachgesellschaft die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) zuständig. Das Weiterbildungsprogramm der SGH orientiert sich stark an demjenigen der *European Hematology Association* (EHA), bei dessen Ausarbeitung die SGH involviert ist. Der Präsident der KWFB ist Mitglied des *Education Committee* der EHA. In den letzten zehn Jahren sind jeweils durchschnittlich sieben Weiterzubildende zur Facharztprüfung angetreten, die Weiterbildung ist also vergleichsweise von kleiner Grösse.

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Hämatologie besteht aus zwei Jahren generischer bzw. nicht fachspezifischer Weiterbildung in Innerer Medizin und anschliessend drei bis vier Jahren fachspezifischer Weiterbildung in Hämatologie, davon drei Jahre in einer Weiterbildungsstätte mit klinischer und labordiagnostischer Tätigkeit (und davon wiederum min. zwei Jahre an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A). Bis zu einem weiteren Jahr „Option“ generischer Art kann belegt werden in den Fächern Medizinische Onkologie, pädiatrische Hämatologie/ Onkologie oder MD-PhD.

Die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung in Hämatologie sind mit anderen Worten im Weiterbildungsprogramm (WBP) in Kapitel 2 klar beschrieben.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Das Curriculum ist wie folgt unter Mitarbeit der folgenden Akteure entwickelt worden. Die SGH hat die KWFB mit dem Ausarbeiten des Curriculums beauftragt. Der Entwurf des Curriculums ist mit Weiterzubildenden der Hämatologie und Vertretern der Fachgesellschaften für Angiologie, Pathologie und Medizinischer Onkologie diskutiert worden.

Der fachspezifische Teil des Weiterbildungsprogramms entspricht demjenigen der *European Hematology Association*, an dessen Ausarbeitung die SGH eng beteiligt war. Im Curriculum ergeben sich u.a. Schnittstellen mit den Bereichen Onkologie, Pathologie und Angiologie. Die Strukturen in den Spitälern sind in der Schweiz sehr heterogen, weshalb diese Schnittstellen je nach Weiterbildungsstätte anders gestaltet sind. Jede Weiterbildungsstätte hat in Folge dessen individuelle Vereinbarungen mit den entsprechenden Abteilungen getroffen, um ihren Weiterzubildenden die Absolvierung aller Teile des Curriculums zu ermöglichen. Die Angaben zu den Vereinbarungen sind im jeweiligen Weiterbildungskonzept festgehalten. Es ist allerdings möglich, dass nicht alle

Teile der Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte absolviert werden können. In diesem Fall liegt es in der Eigenverantwortung der Weiterzubildenden, einen Wechsel der Weiterbildungsstätte bzw. die Absolvierung der fehlenden Teile an einer anderen Weiterbildungsstätte oder Abteilung zu organisieren.

Die Weiterbildung ist berufsbegleitend, weshalb die Lernmethode des arbeitsprozessintegrierten Lernens die Grundlage der Weiterbildung bildet. Dies ist durch die Schweizer Rahmenbedingungen für die medizinische Weiterbildung gegeben. Weitere Lernmethoden sind die theoretische Weiterbildung, welche durch Kurse und Kongresse stattfindet, und das Selbststudium.

Nachdem das Weiterbildungsprogramm durch den Vorstand der SGH beschlossen worden ist, erfolgte die Genehmigung durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1:

Die Expertenkommission begrüsst die Einrichtung der Vereinbarungen mit anderen Fachbereichen und ist sich der heterogenen Strukturen in den Spitälern der Schweiz bewusst. Sie empfiehlt der Fachgesellschaft, die Weiterzubildenden noch besser bei der Zusammenstellung des individuellen Curriculums zu unterstützen. Dazu soll in den Weiterbildungskonzepten festgehalten werden, wie die Weiterzubildenden die Teile der Weiterbildung, die nicht an der betreffenden Weiterbildungsstätte absolviert werden können, dennoch belegen können. Die KWFB soll die Weiterbildungskonzepte daraufhin überprüfen. Weiter soll mit allen Weiterzubildenden ein Weiterbildungsvertrag abgeschlossen werden, in dem auf das Weiterbildungskonzept der jeweiligen Stätte verwiesen wird.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die Beschreibung des Leitbilds/ Berufsbilds des Weiterbildungsgangs befindet sich im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 1. Die Fachrichtung ist darin wie folgt beschrieben. Der Facharzt für Hämatologie beherrscht u.a. Diagnose, Behandlung, Prävention von Leiden der hämatopoietischen, hämostatischen und lymphatischen Systeme, sowie der

Interaktionen zwischen Blut und Gefässwand. Hämatologische Labordiagnostik, Transfusionsmedizin, Herstellung von Blutprodukten nach Heilmittelgesetz (HMG) und Arzneimittelbewilligungsverordnung (AMBV) sowie Immunhämatologie sind weitere Gebiete des Faches.

Die zu erreichenden Weiterbildungsziele sind klar festgelegt und folgendermassen beschrieben. Die Weiterbildung soll den/die angehende/n Facharzt/-in mittels erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten dazu befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Hämatologie zu praktizieren. Am Ende der Weiterbildung in Hämatologie ist man befähigt zu selbstständigem Arbeiten als Hämatologe in Praxis und Spital, hämatologische Konsilien vorzunehmen, hämatologische Gutachten zu erstellen, Labordiagnostik in Hämatologie und Transfusionsmedizin durchzuführen und zu überwachen, mit Vertretern anderer Fachbereiche interdisziplinär zusammenzuarbeiten, Gesundheitsbehörden und Versicherungen in hämatologischen Fragen zu beraten, an Präventivmassnahmen mitzuwirken, wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Hämatologie kritisch zu würdigen sowie hämatologische Forschungsprojekte auszuführen. Mit dem letzten Punkt sind vor allem die Mitarbeit an klinischen Studien und die Betreuung von Studienpatienten gemeint.

In der Gesundheitsversorgung besteht die Stellung, Rolle und Funktion des Hämatologen/der Hämatologin darin, sowohl klinische als auch medizinisch-analytische Kompetenzen anzuwenden bei der Diagnostik von malignen und benignen hämatologischen Erkrankungen, von Störungen der Hämostase und der Transfusionsmedizin.

Hinsichtlich der Grundversorgung haben die Hämatolog/-innen eine beratende Funktion in Bereichen der Diagnose, Behandlung und Nachsorge, bei hämatologischen und hämostaseologischen Fragen sowie Fragen betreffend der Transfusionsmedizin.

Ausserdem übernehmen sie, falls erforderlich, die spezialisierte Versorgung für Patient/-innen aus der Grundversorgung.

Das Verhältnis zu anderen Fachbereichen im ambulanten und stationären Bereich ist je nach Aufgabengebiet sehr eng. Schnittstellen in der Zusammenarbeit ergeben sich zum Beispiel bei hämostaseologischen Problemen mit der Angiologie, der Kardiologie und der Neurologie. Um diese Schnittstellen bewältigen zu können, sind abhängig von den Strukturen der jeweiligen Einrichtung Vereinbarungen getroffen worden, wie sie bereits unter Standard 1B.2 erwähnt worden sind.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. **Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)**

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Hämatologie befähigt dazu, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Fachgebiet zu praktizieren. Das bedeutet, dass ein/e Facharzt/-ärztin

selbstständig in einer Arztpraxis, als Spitalhämatolg/-in, in einem Hämatologielabor und in der Transfusionsmedizin arbeiten kann (WBP Kapitel 1.2).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Hämatologie befähigt dazu, sichere Diagnosen und Therapien in den im e-Logbuch aufgeführten Bereichen zu verordnen und durchzuführen. Im e-Logbuch ist angegeben, welches Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten erreicht werden muss, um im jeweiligen Bereich sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen zu können (vgl. e-Logbuch Kapitel 3).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Hämatologie befähigt die Weiterzubildenden dazu, in Notfallsituationen selbstständig zu handeln. Notfallsituationen in Hämatologie können u.a. schwere Blutungen und Thromboembolien (z.B. perioperative Blutungs- komplikationen, Komplikationen von Antithrombotika, Hämophilie, schwere Thrombozytopenie; venöse und arterielle Thrombosen etc.), disseminierte intravasale Koagulopathie, Hyperviskosität (z.B. Leukozytose, Polyglobulie, Paraproteinämie) oder Agranulozytose und andere Immundefizienz (z.B. Graft-versus-Host Erkrankung) sein (vgl. e-Logbuch Hämatologie Kapitel 3). Da die Weiterbildung zum grössten Teil auf praktischer Arbeit in von der SGH anerkannten Weiterbildungsstätten beruht, ist dies gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Wie bei Standard 1B.3 erläutert, übernimmt der/die Facharzt/-ärztin einerseits Aufgaben in der Grundversorgung bei der Diagnose und Therapie von schwerwiegenden Erkrankungen wie zB. Leukämien. Andererseits berät und unterstützt der/ die Hämatolog/-in Grundversorger/-innen in einfachen Bereichen wie zB. Eisenmangelanämie.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die Befähigung zu einer spezialisierten, qualitativ hochstehenden Betreuung von Patient/-innen ist Teil der fachspezifischen Lernziele im Weiterbildungsgang Hämatologie (WBP Kapitel 3.2). Dazu gehört zB. die Diagnose von malignen hämatologischen Erkrankungen wie Leukämien. Die Weiterbildungsziele sind auf die Berufsausübung ausgerichtet.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Weiterzubildende im Weiterbildungsgang Hämatologie lernen Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, indem sie an Kursen und Kongressen teilnehmen. Die entsprechenden Anforderungen sind aufgeführt in Kapitel 2.2.3 des Weiterbildungsprogramms. Der Besuch dieser Kurse erfolgt auf Arbeitszeit. Die Fachgesellschaft bietet ab Dezember 2016 spezielle Kurse nur für die Weiterzubildenden an, die sogenannten *Structured Postgraduate Education Courses of the Swiss Society of Hematology* (SPEC-SSH). Die Kurse werden viermal pro Jahr stattfinden. Die Weiterbildungsstätten ermöglichen den Weiterzubildenden ausserdem Zugang zu wissenschaftlicher Fachliteratur. Ausserdem verfassen die Weiterzubildenden eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit (WBP Kapitel 2.2.2). Zusätzlich zu der Anwendung dieser wissenschaftlichen Methoden lernen die Weiterzubildenden ausserdem in ihrer Tätigkeit in den Weiterbildungsstätten, ethische und wirtschaftliche Aspekte miteinzubeziehen und die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. Dies betrifft Bereiche wie Patientensicherheit, Patientenrechte oder Patientenautonomie und erfolgt bei der Arbeit in den Weiterbildungsstätten, u.a. bei den

Indikationskonferenzen. Die entsprechenden Lernziele sind aufgeführt unter Kapitel 3.8.1 und 3.8.4 im e-Logbuch. Bis jetzt gibt es keine festgelegten, strukturierten Inhalte zu den Themen Wirtschaft und Ethik, welche in Kursen behandelt werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung 2:

Die Expertenkommission empfiehlt, im Rahmen der geplanten Weiterbildungskurse SPEC-SSH die Thematik sowohl der Wirtschaftlichkeit als auch der Ethik gemäss dem Lernzielkatalog (Kapitel 3.8.1 und 3.8.4) zu behandeln.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Kommunikation wird bei der Arbeit in den Weiterbildungsstätten erlernt. Die Weiterzubildenden kommunizieren dabei mit Angehörigen derselben Abteilung, Angehörigen anderer Disziplinen und anderer Fachbereiche sowie anderer Professionen. Das Überbringen von schwierigen Nachrichten und die Kommunikation mit Betroffenen und Angehörigen im Zusammenhang mit malignen hämatologischen Erkrankung und schweren Blutungserkrankungen wird einerseits im praktischen Alltag und andererseits in einem obligatorischen Kurs erlernt (WBP Kapitel 2.2.3). Dieser Kurs wird von der Krebsliga Schweiz organisiert und umfasst zwei Tage Basiskurs, Supervision durch die Seminarleitenden sowie ein Follow-up nach sechs Monaten zum Thema „psychosoziale Belastung bei Krebs“.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Verantwortung im Bereich der Grundversorgung wird durch eine beratende und unterstützende Tätigkeit wahrgenommen, wie sie unter Standard 1B.3 erläutert worden ist. Beraten werden ausserdem Gesundheitsbehörden, Patientenorganisationen und Versicherungen in hämatologischen Fragestellungen. Die Weiterbildung bereitet auf diese Tätigkeit vor. Die sozioökonomischen Auswirkungen von hämatologischen Erkrankungen werden in der Weiterbildung ebenfalls thematisiert (e-Logbuch Kapitel 3.8.1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Weiterzubildende erlernen die Bewältigung von Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit in der Weiterbildungsstätte. Die entsprechenden Lernziele sind aufgeführt im e-Logbuch unter Kapitel 4.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit erlernen die Weiterzubildenden in den Weiterbildungsstätten. Sie gehört zu der Berufstätigkeit dazu, da viele Schnittstellen mit anderen Fachbereichen bestehen. So wird einerseits mit anderen Disziplinen wie z.B. der Allgemeinen Inneren Medizin und andererseits mit anderen Professionen wie z.B. Biomedizinern zusammengearbeitet. Durch die Strukturierung der Weiterbildung, die zuerst zwei Jahre in der Inneren Medizin vorsieht, erlernen die zukünftigen Hämatolog/-innen die interdisziplinäre Arbeit von Beginn.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Die Verantwortlichkeiten im Bereich Evaluation sind klar festgelegt. Die SGH ist zuständig für die Förderung, Sicherstellung und Überwachung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Hämatologie (vgl. Statuten der Fachgesellschaft, Ziffer 2). Die KWFB ist ihrerseits zuständig für die Strukturen und Prozesse des Weiterbildungsgangs sowie für die Evaluation desselben und deren Ergebnisse. So überarbeitet die KWFB regelmässig das Weiterbildungsprogramm und das Prüfungsreglement, führt die Facharztprüfung durch und evaluiert deren Resultate (Evaluation der Ergebnisse), legt die Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten fest, visitiert die Weiterbildungsstätten gemeinsam mit dem SIWF (Evaluation der Strukturen des Weiterbildungsgangs), überprüft deren

Weiterbildungskonzepte und würdigt die Ergebnisse der jährlichen Umfrage der ETH (Evaluation der Prozesse), die im Auftrag des SIWF bei den Weiterzubildenden durchgeführt wird. Ausserdem ist die KWFB zuständig dafür, dass die Weiterzubildenden ihr e-Logbuch führen. Alle Weiterzubildenden führen zudem min. viermal pro Jahr ein Arbeitsplatz-basiertes Assessment (AbA's) durch.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs in Hämatologie notwendigen Basisdaten sind definiert. Es sind die folgenden:

- Liste der von der SGH anerkannten Weiterbildungsstätten (inkl. Angabe der Kategorie und Stand der Reevaluation)
- Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätten
- Liste der Weiterzubildenden aller Weiterbildungsstätten
- Ergebnisse der Facharztprüfung
- Würdigung der durch die ETH im Auftrag des SIWF erfolgenden jährlichen Umfrage bei den Weiterzubildenden
- Eintragungen im e-Logbuch Hämatologie

Diese Daten werden laufend erhoben bzw. vom SIWF zur Verfügung gestellt und von der SGH analysiert, um sie für die Qualitätsentwicklung nutzbar zu machen. Dafür zuständig ist die KWFB der SGH.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung im Weiterbildungsgang Hämatologie sind klar festgelegt. Es sind die folgenden:

- Ausgefülltes e-Logbuch mit min. 70% erfüllten Lernzielen
- Neu werden dreimonatliche Weiterbildungskurse, die *Structured Postgraduate Education Courses of the Swiss Society of Hematology (SPEC-SSH)*, angeboten, inkl. Kursen und Zwischenevaluationen
- Obligatorische Kurse (vgl. WBP Kapitel 2.2.3)

- Bestehen der Facharztprüfung (WBP Kapitel 4)
- Durchführung von min. vier Arbeitsplatz-basierten Assessments pro Jahr

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind ebenfalls festgelegt, transparent und öffentlich, und zwar wie folgt.

- e-Logbuch: Durchführen von Eintrittsgesprächen, Verlaufsgesprächen und Abschlussgesprächen (vgl. WBP Kapitel 2.2.1, Gebrauchsanweisung e-Logbuch)
- SPEC-SSH: Zwischenevaluationen. Am Ende jedes Kursmoduls wird eine Zwischenevaluation stattfinden.
- Facharztprüfung: Führen eines Protokolls über die ganze Prüfung durch eine/-n Examinator/-in bzw. Protokollführer/-in. Das Protokoll bildet die Basis für die Beurteilung und Nachvollziehbarkeit der Prüfungsleistung. Die Prüfung besteht aus einem praktisch-schriftlichen und einem strukturierten mündlichen Teil (vgl. WBP Kapitel 4, Empfehlungen für die Vorbereitung und den Ablauf der Prüfung – Prüfungskriterien). Auf diese Weise werden sowohl Fertigkeiten als auch Fähigkeiten überprüft.
- AbA's: Weiterbildungsordnung (WBO Art. 41)

Auch die Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich:

- e-Logbuch: Erfüllung von min. 70% der Lernziele
- AbA's: vgl. die vorgegebenen Levels im e-Logbuch Hämatologie

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Hämatologie dauert sechs Jahre. Wie bereits unter Standard 1B.1 erläutert, werden die ersten zwei Jahre in Innerer Medizin absolviert (nicht fachspezifische Weiterbildung). Die weiteren vier Jahre bestehen aus fachspezifischer Weiterbildung in Hämatologie. Die Pflicht- und Wahlkomponenten sind klar festgelegt. Während der vier Jahre fachspezifischer Weiterbildung in Hämatologie kann bis zu maximal einem Jahr in den Bereichen Medizinischer Onkologie, pädiatrischer Hämatologie / Onkologie oder MD-PhD belegt werden (WBP Kapitel 2.1). Die Meilensteine werden, eng angelehnt an die im e-Logbuch geforderten Fertigkeiten und Fähigkeiten, individuell mit jedem/-r Weiterzubildenden festgelegt. Dies geschieht im Rahmen des jährlichen Gesprächs mit

dem/ der Leiter/-in der Weiterbildungsstätte. Eine zusätzliche Unterstützung bei der Fixierung von Meilensteinen erfahren die Weiterzubildenden durch ihre/-n Tutor/-in.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die fachspezifischen Lernziele, welche den Inhalt des Weiterbildungsgangs in Hämatologie beschreiben, sind kompetenzbasiert. Sie entsprechen dem Curriculum der *European Association of Hematology* (EHA), dessen Inhalt und Kompetenzstufen regelmässig aktualisiert werden. Die Resultate werden mit qualitativen Indikatoren anhand der drei Levels Wissen, Fertigkeit/ Kompetenz sowie Fähigkeit/ eigenverantwortliche Ausführung beschrieben (vgl. e-Logbuch Kapitel 3 und Anhang 1 des Weiterbildungsprogramms). Für jedes fachspezifische Lernziel ist mit anderen Worten das zu erreichende Kompetenzlevel angegeben. Dies dient der Ergebnisorientierung während der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang in Hämatologie ist berufsbegleitend und wird an anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert. Der Erwerb des Facharztstitels beinhaltet praktische und klinische Arbeit im relevanten Fachbereich. Dazu gehört unter anderem die Betreuung von Patient/-innen, Labortätigkeit und supervisierte klinische Arbeit. Dies ist in den Weiterbildungskonzepten festgehalten, welche auf der Homepage des SIWF veröffentlicht sind. Die zugehörige Theorie wird an obligatorischen Kursen, an den SPEC-SSH, beim Teaching durch den/ die Weiterbildungner/-in, an Kongressen und durch Selbststudium erworben (vgl. WBP Kapitel 2.2). Das SIWF, die verantwortliche Organisation, gibt vor, dass alle Weiterzubildenden über einen Weiterbildungsvertrag verfügen, in welchem festgehalten ist, wie und wann sie sich die vorgegebenen Inhalte der Weiterbildung erarbeiten können. Im Gespräch anlässlich des Round Tables hat sich herausgestellt, dass dies je nach Weiterbildungsstätte noch unterschiedlich gehandhabt wird. Die Expertenkommission nimmt die heterogenen Gegebenheiten der verschiedenen Weiterbildungsstätten zur Kenntnis, empfiehlt aber trotzdem, dass der Vorgabe des SIWF Folge geleistet werden soll und dies durch die KWFB überprüft werden soll (vgl. Empfehlung 3).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3:

Die Expertenkommission empfiehlt, dass die KWFB überprüft, ob alle Weiterzubildenden in Hämatologie gemäss der Vorgabe der verantwortlichen Organisation, des SIWF, über einen Weiterbildungsvertrag verfügen. In den Weiterbildungsverträgen könnte entweder jeweils individuell festgehalten werden, welche Ziele erreicht werden sollen, oder es könnte auf das Weiterbildungskonzept der betreffenden Weiterbildungsstätte verwiesen werden.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Würde des Menschen zu wahren und zu respektieren wird während der Weiterbildung erlernt. Die entsprechenden Lernziele sind festgehalten im e-Logbuch (Ziffer 3.8) und in den nicht-fachspezifischen Lernzielen (WBO, Art. 3, Abs. 2).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Die Begleitung von Patient/-innen bis zum Lebensende wird an der Weiterbildungsstätte und im obligatorischen Kommunikationskurs erlernt, zuerst unter Supervision und später in Eigenverantwortung. Dies ist Teil der fachspezifischen Weiterbildung (vgl. e-Logbuch, Ziffer 3.88; WBP 2.2.3).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Hämatologie leistet einen Beitrag zu Primärprävention im Sinne von *Public Health* insbesondere in den Bereichen der Reduktion der Strahlenbelastung und bei thromboseprophylaktischen Massnahmen. Dies ist so noch nicht festgelegt als Kursinhalt für die SPEC-SSH, wie sich im Gespräch anlässlich des Round Tables herausstellt. Die Prävention von Komplikationen wird im Weiterbildungsgang erlernt. Es geht dabei vor allem um die Prävention zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder zur Früherkennung von Krankheiten / Komplikationen und deren Eindämmung (e-Logbuch Ziffer 3.6.3Cc/d/e, 3.4.3Cc, 3.2.1A, 3.6.5Eg).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung 4:

Die Expertenkommission empfiehlt, Primärprävention in den Bereichen Reduktion der Strahlenbelastung und thromboseprophylaktischer Massnahmen als zusätzlichen Kursinhalt für die SPEC-SSH zu definieren.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Wie bereits bei Anforderung gemäss MedBG 6 in Qualitätsbereich 1 erläutert, erlernen Weiterzubildende in den Weiterbildungsstätten, wirtschaftliche Aspekte in ihre Arbeit miteinzubeziehen und die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. Dies geschieht beispielsweise in den internen Indikationskonferenzen und Fallbesprechungen, wo Entscheide in der Diagnostik und der Therapie gefällt werden. Die entsprechenden Lernziele sind aufgeführt unter Kapitel 3.8.1 und 3.8.4 im e-Logbuch.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt. Die Expertenkommission verweist hier auf Empfehlung 2.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Wie unter Anforderung gemäss MedBG 10 in Qualitätsbereich 1 erläutert, gehört die interprofessionelle Zusammenarbeit zum Alltag eines Facharztes in Hämatologie. Die Weiterzubildenden erlernen dies von Beginn an bei ihrer Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten, z.B. im Hämatologielabor oder Blutspendezentrum.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Die Leistungsbeurteilung von Weiterzubildenden in Hämatologie beinhaltet die folgenden formativen Methoden:

- Verlaufsgespräche an der Weiterbildungsstätte
- Festhalten der Fortschritte im e-Logbuch
- Tägliche nicht-strukturierte formative Interaktionen zwischen Weiterzubildendem/r und Weiterbildner/-in
- Arbeitsplatz-basierte Assessments (Durchführung min. viermal pro Jahr)

und die folgenden summativen Methoden:

- Facharztprüfung mit mündlichem und schriftlichem Teil, die Bewertungskriterien sind transparent und öffentlich
- Abgeschlossenes e-Logbuch
- Einzureichende Unterlagen beim SIWF für den Erhalt des Facharztstitels.

Laufendes Feedback wird durch eine/-n Tutor/-in/-in gegeben. Jede/r Weiterzubildende/r wird während der gesamten Weiterbildung durch eine/-n Tutor/-in unterstützt, den er oder sie sich selbst auswählen. Dessen Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten (vgl. Anhang). Die Expertenkommission begrüsst diese Definition der Rolle des/ der Tutors/-in.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die folgenden Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind festgelegt und im Weiterbildungsprogramm in den Kapiteln 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 4 sowie 5.1 kommuniziert:

- Arbeitsplatz-basierte Assessments
- e-Logbuch Hämatologie
- Evaluationen am Ende eines SPEC-SSH
- Facharztprüfung
- Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit als Erstautor.

Die Kriterien zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind wie folgt festgelegt und kommuniziert. Die im Weiterbildungsgang Hämatologie zu erreichenden Lernziele sind im e-Logbuch festgehalten. Gemäss Weiterbildungsprogramm müssen für die Zulassung zur Facharztprüfung 70% davon erreicht sein (vgl. WBP Kapitel 4.5.2). Bei den AbA's orientiert man sich an den zu erreichenden Levels. Die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung sind festgehalten und auf der Website der SGH aufgeschaltet (<http://www.sgh-ssh.ch/weiterfortbildung/weiterbildung/facharztexamen>).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Die Lernziele des Weiterbildungsgangs Hämatologie sind fachspezifisch und entsprechen den Bedürfnissen der Berufsausübung. Dies wird sichergestellt durch die KWFB. Die Zwischenevaluationen (Aba's), die durch den Weiterbildner regelmässig am Arbeitsplatz durchgeführt werden, orientieren sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung und am ambulanten und stationären Sektor. Die Facharztprüfung und die SPEC-SSH orientieren sich an den fachspezifischen Lernzielen aus dem e-Logbuch und somit ebenfalls an den Bedürfnissen der Berufsausübung. Die Facharztprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, in welchen Beispiele aus dem beruflichen Alltag und theoretisches Wissen, welches für die Berufsausübung notwendig ist, abgefragt und geprüft werden. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildner teilen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die Zusammenarbeit das Interesse daran, dass die Lernziele auf die Bedürfnisse der Berufsausübung ausgerichtet sind. Die Bedürfnisse der Berufsausübung und der Bedarf an Hämatolog/-innen in der Schweiz kann von der KWFB relativ gut eingeschätzt werden, da alle Leiter/-innen von universitären Weiterbildungsstätten im Bereich Hämatologie Mitglied der Kommission sind.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

In den Anforderungen an Weiterbildungsstätten ist ein klinikeigenes Meldewesen für Fehler enthalten, welches, falls es nicht von der Weiterbildungsstätte gestellt werden kann, von der Fachgesellschaft zur Verfügung gestellt wird (WBP Kapitel 5.1). Auch die verschiedenen Laboratorien sind ebenfalls akkreditiert und dadurch verpflichtet, ein Fehlermeldesystem zu haben. Eine grosse Mehrheit der Kliniken führt Fehlerkonferenzen durch, anlässlich welcher Fehler mit den betroffenen Ärzt/-innen diskutiert werden. Dies ist jeweils im Weiterbildungskonzept festgehalten. Dank dieser Unterstützung wird allen Weiterzubildenden in Hämatologie ein konstruktiver Umgang mit Fehlern ermöglicht. Die Fehlerkultur wird im e-Logbuch (Kapitel 4) und in der jährlich im Auftrag des SIWF durchgeführten Umfrage der ETH bei den Weiterzubildenden evaluiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und beruflichen Grenzen ist ein Ziel im e-Logbuch, Kapitel 4, Punkt „Erkennen eigener Grenzen“. Dies wird entsprechend geprüft.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Da die Weiterbildung berufsbegleitend angelegt ist, können die beruflichen Kompetenzen fortlaufend angewendet werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Weiterbildung ein Jahr Option zu belegen (vgl. Ausführungen zu Standard 1B.1, 3B.1) und die eigenen Kenntnisse bereits während der Weiterbildung spezifisch zu ergänzen. Dies ist möglich in den Bereichen Transfusionsmedizin, Laboratorium Hämatologie, medizinische Onkologie oder pädiatrische Hämato-Onkologie und wird gemeinsam mit dem/ der Tutor/-in entwickelt. Im Anschluss an die Weiterbildung besteht die Möglichkeit, die bereits erlangten Kenntnisse wie folgt zu erweitern:

- Akademische Laufbahn in Forschung, Klinik oder Laborbereich
- Spitalarzthämatologe im ambulanten und stationären Bereich
- Spezialist für Labormedizin, Schwerpunkt Hämatologie / Laborleiter
- Transfusionsmedizin / Blutspendedienst
- Praxisarzt Spezial Hämatologie

Ausserdem kann man anschliessend an die Weiterbildung einen Doppelfacharzttitle in den Bereichen Hämatologie und Onkologie oder Hämatologie und Allgemeine Innere Medizin erwerben. Für alle Fachärzte besteht die lebenslange, obligatorische Fortbildungspflicht gemäss MedBG.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Beschreibung der Lehr- und Lernmethoden, der Grundsätze des Feedbacks und der Prinzipien der Supervision sind im Konzept jeder Weiterbildungsstätte beschrieben. Die Lernmethoden sind arbeitsprozessintegriertes Lernen, theoretische Weiterbildung an Kursen und Kongressen und Selbststudium. Die Lehrmethoden hängen vom jeweiligen Weiterbildungsmodul ab. Zum Beispiel können es in der klinischen Hämatologie u.a. supervisierte Patientenuntersuchungen, Besprechungen der Befunde oder Besprechungen der Berichte an den Hausarzt sein. In der Hämatologie ist eine engmaschige Supervision der Weiterzubildenden durch eine/-n persönliche/-n Tutor/-in üblich. Die Supervision geschieht oft laufend durch die Weiterbildenden an der Weiterbildungsstätte (sog. bedside teaching), wodurch eine evidenzbasierte Berufsausübung sowie reflexives und unabhängiges Denken gefördert werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbilderinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Die Weiterbildungsstätten im Fachbereich Hämatologie sind zum grossen Teil universitäre oder hochspezialisierte Abteilungen. Die berufliche Erfahrung, Verantwortungsbereiche, Aufgaben, Lehrerfahrung und die wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildner/-innen wird durch die Weiterbildungsstätten und die Fachgesellschaft gemeinsam gesichert und überprüft anhand folgender Massnahmen:

- Fortbildungspflicht (WBP Kapitel 5.1)
- Facharzt für Hämatologie (WBP Kapitel 5.1)
- Weiterbildungsstätten Kategorie A: Anwesenheit von Weiterbildner/-innen mit Habilitation/ Lehrstuhl (WBP Kapitel 5.1)
- Jährliche Umfrage der ETH im Auftrag des SIWF bei den Weiterzubildenden
- Regelmässige Visitationen der Weiterbildungsstätten (organisiert durch die SGH und das SIWF)

Die Ergebnisse der jährlichen Umfrage der ETH werden in der KWFB und in den jeweiligen Abteilungen diskutiert gewürdigt. Fallen sie ungenügend aus, sucht die KWFB das Gespräch mit der Weiterbildungsstätte. Bei einem wiederholten ungenügenden Abschneiden wird automatisch eine Visitation durch die Fachgesellschaft und das SIWF durchgeführt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Die Vorgabe des SIWF lautet, dass jede/r Weiterzubildende/r mit seiner/ihrer Weiterbildungsstätte einen Weiterbildungsvertrag abschliesst, in welchem festgelegt wird, welches Spektrum an klinischer Erfahrung mit Patienten und welche Art von Fällen während der Weiterbildungsperiode an dieser Stätte gesammelt bzw. betreut werden kann. Im Gespräch anlässlich des Round Tables ist festgestellt worden, dass dies noch nicht einheitlich gehandhabt wird. Die Expertenkommission verweist dazu auf Empfehlung 3. Die im Weiterbildungsprogramm festgelegten Lernziele, fachspezifischer und allgemeiner Natur, verlangen von jedem/r Weiterzubildenden/r, Erfahrungen in allen Bereichen des Fachbereichs zu sammeln. Für die Zulassung zur Prüfung müssen 70% dieser Lernziele erfüllt sein. Ausserdem ist im Weiterbildungsprogramm festgelegt, in welchen Kategorien von Weiterbildungsstätten wie viel Zeit im Minimum absolviert werden muss. Die Tätigkeit im Notfalldienst gehört zum beruflichen Alltag in der Mehrheit der Weiterbildungsstätten in Hämatologie (Kategorie A und B), in Laboratorien (Kategorie D2) und in Transfusionsdiensten (Kategorie D1). Da alle Weiterzubildenden mindestens zwei Jahre an einer Stätte Kategorie A tätig sein müssen, ist die Erfüllung des Standards gewährleistet (WBP Kapitel 2.1.2). Dieses Ziel ist weiter im Weiterbildungsprogramm Kapitel 2.1.1 festgehalten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Die Weiterbildung wird an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Fachbereich Hämatologie absolviert (WBP Kapitel 2). Das Arbeitsverhältnis ist entlohnt und beinhaltet dank des modularen Aufbaus der Weiterbildung alle für die Berufsausübung im Fachbereich Hämatologie relevanten Aktivitäten (WBP Kapitel 1.2).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Über die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Fachbereich Hämatologie ist bereits unter Qualitätsbereich 1, Anforderung 10 gemäss MedBG und unter Qualitätsbereich 3, Anforderung 5 gemäss MedBG informiert worden. Es muss mindestens ein Wechsel der Weiterbildungsstätte während der Weiterbildung erfolgen (WBP Kapitel 2.1.2), wodurch die Multi-Site-Weiterbildung in Hämatologie gewährleistet ist. Es werden je nach Weiterbildungsstätte Vereinbarungen mit anderen Abteilungen getroffen, um den Weiterzubildenden die Absolvierung des gesamten Weiterbildungsprogramms zu ermöglichen (vgl. Ausführungen unter Standard 1B.2 und 1B.3).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Die Beurteilungsmethoden sind die folgenden (vgl. Standard 4B.1). Es gibt Zwischenevaluationen (oder AbA's) in den Weiterbildungsstätten in Form von Mini-CEX (Festhaltung im e-Logbuch), welche mindestens viermal jährlich durchgeführt werden, sowie Verlaufsgespräche mit dem Weiterbildner an der Weiterbildungsstätte, welche auf dem arbeitsplatzintegrierten Lernen und den Fortschritten des Weiterzubildenden basieren. Durch die unmittelbare Nähe zu der praktischen Anwendung der Fähigkeiten ist eine optimale Vorbereitung auf die berufliche Praxis gewährleistet. Die Facharztprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, in denen anhand von Beispielen aus der Praxis geprüft wird (vgl. Erläuterungen zu Standard 4B.3). Die Fragen im mündlichen Teil sind standardisiert und nicht frei wählbar von den Examinator/-innen, was die Expertenkommission begrüsst. Da alle Beurteilungsmethoden eng an die Berufspraxis angebunden sind, ist eine optimale Vorbereitung der Weiterzubildenden auf die berufliche Praxis gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die fachlich-wissenschaftliche Leitung des Weiterbildungsgangs hat die KWFB inne (vgl. Pflichtenheft der Kommission für Weiter- und Fortbildung der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie). Sie berät unter sich regelmässig (mindestens einmal jährlich) die verschiedenen Aspekte der Weiterbildung in Hämatologie und berichtet dem Vorstand der SGH regelmässig. Der Leiter der KWFB hat Sitz im Vorstand der SGH.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen und die Leistungen der Weiterzubildenden sind im e-

Logbuch beschrieben und werden dort fortlaufend dokumentiert und überprüft. Das Erreichen von 70% der Lernziele berechtigt wiederum zur Zulassung zur Facharztprüfung. Weiter sind die Lernziele auch im individuellen Weiterbildungsvertrag mit der Weiterbildungsstätte festgehalten. Die laufende Überprüfung erfolgt ausserdem durch die Supervision und Zwischenevaluationen am Arbeitsplatz, durch die SPEC-SSH sowie in der Zusammenarbeit mit dem/ der Tutor/-in.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft SGH hat ihre Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können, an die KWFB und die anerkannten Weiterbildungsstätten delegiert (vgl. Pflichtenheft der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH).

Die Beurteilung der Leistungen aller Weiterzubildenden in Hämatologie ist standardisiert und transparent. Die der Beurteilung entsprechenden Lernziele können im e-Logbuch anhand von verschiedenen „Levels of Competence“ festgehalten werden. Die KWFB überarbeitet das Weiterbildungsprogramm regelmässig und passt es den allenfalls neuen Gegebenheiten und Erkenntnissen an (vgl. Pflichtenheft der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH). Die Modalitäten der Facharztprüfung sind im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 4.5 definiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Gemäss Kapitel 2.2.4 des Weiterbildungsprogramms können Leistungen, die im Ausland erbracht worden sind, angerechnet werden, unter der Voraussetzung, dass insgesamt zwei Jahre der Weiterbildung in Hämatologie in der Schweiz an anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert worden sind.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die fortlaufende Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildner/-innen kann durch deren direkte Mitgestaltung in der KWFB geschehen. In der Kommission sind viele Weiterbildende vertreten, u.a. alle Leiter/-innen von universitären Weiterbildungsstätten. Die Weiterzubildenden beurteilen die Weiterbildung in der jährlichen Umfrage der ETH, welche im Auftrag des SIWF durchgeführt wird und die Weiterbildungsqualität an der Weiterbildungsstätte erfragt. Weiter können die Weiterzubildenden am Ende eines SPEC-SSH eine Rückmeldung geben.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die fachspezifische Weiterbildung in Hämatologie ist modular aufgebaut. Die Module werden veranstaltet zu den Themen benigne Hämatologie, maligne Hämatologie, myeloide und lymphoide maligne Erkrankungen, HSZT, Laboratoriumsdiagnostik, Thrombosen und Hämostase und Transfusionsmedizin. Die jeweiligen fachspezifischen Lernziele beziehen sich auf das betreffende Modul (vgl. e-Logbuch, Kapitel 7). Die Vereinbarung von Meilensteinen ist unter Standard 3B.1 erläutert worden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Die Weiterbildungsstätten müssen ein System für die Fehlererkennung installiert haben, andernfalls wird es von der Fachgesellschaft zur Verfügung gestellt. Die dadurch etablierte Fehlerkultur (vgl. Ausführungen zu Standard 4B.4) ist essentiell für die Früherkennung

allfällig ungenügender Leistungen oder mangelnder Kompetenzen. Durch die enge Betreuung des/ der Tutors/-in sind Beratung und ein zweiter Mechanismus zur Früherkennung von mangelnden Leistungen sichergestellt. Instrumente sind die AbA's, welche mindestens viermal jährlich durchgeführt werden, sowie die SPEC-SSH.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Im Vordergrund steht die geplante Revision des Weiterbildungsprogramms, um u.a. die SPEC-SSH integrieren zu können. Ausserdem wird die KWFB im Auftrag der SGH die Weiterbildung in Hämatologie mittels folgender Massnahmen weiterentwickeln:

- Mitarbeit im EHA Education Committee
- Übernahme des in naher Zukunft revidierten europäischen Curriculums für die fachspezifische Weiterbildung
- Allenfalls Übernahme des sich in Bearbeitung befindlichen europäischen Examens für die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse der Weiterzubildenden
- Vermehrter Fokus auf die formative Evaluation durch die neu eingeführten SPEC-SSH
- Engere Zusammenarbeit der SGH mit den einzelnen Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Homogenisierung der Weiterbildung an den verschiedenen Stätten
- Engere Zusammenarbeit der SGH mit anderen Fachgesellschaften.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5:

Die Expertenkommission unterstützt die Vorhaben der Fachgesellschaft, insbesondere die Einführung der SPEC-SSH und die damit verbundene Revision des Weiterbildungsprogramms. Die Revision sollte so schnell wie möglich durchgeführt werden können, da die SPEC-SSH bereits im Dezember 2016 starten.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
- die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;
- die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.

Erwägungen:

Die KWFB ist zuständig für die kontinuierliche Anpassung des Leitbilds im Weiterbildungsprogramm und des Weiterbildungsprogramms allgemein (vgl. Pflichtenheft der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH)).

Die sozioökonomische Entwicklung in Hämatologie wird in Zukunft so aussehen, dass der Bedarf an Hämatologen voraussichtlich steigen wird. Dies aus Gründen der Demographie, der Entwicklungen und Fortschritte in der Gesundheitsversorgung und aufgrund einer Gesetzesänderung, gemäss welcher Grosslabors einen Hämatologen für die Führung eines Hämatologielabors beschäftigen müssen. Die SGH ist sich dessen bewusst und wird die nötigen Anpassungen zu gegebener Zeit vornehmen.

Die Dauer der Weiterbildung entspricht in ihrer heutigen Form den internationalen Regeln. Struktur und Prozesse der Weiterbildung könnten insofern an die Entwicklungen des Fachgebiets Hämatologie angepasst werden, als dass eine vermehrte Schwerpunktsetzung eingeführt werden könnte, beispielsweise in Hämato-Onkologie, hämatologischer Diagnostik, Hämostasiologie oder Transfusionsmedizin.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Aufgrund der vergleichsweise kleinen Anzahl der Weiterzubildenden in Hämatologie werden indirekte Faktoren für die Beurteilung der Angemessenheit der Beurteilungsmethoden verwendet. Die Erfolgsrate bei der Facharztprüfung ist hoch (68 von 71 Kandidat/-innen haben in den letzten zehn Jahren die Prüfung erfolgreich bestanden). Die Prüfungsergebnisse von Kandidat/-innen aus verschiedenen Weiterbildungsstätten sind über die Jahre konstant und somit vergleichbar. Zudem haben in der Schweiz aus- und weitergebildete Hämatolog/-innen keine Probleme auf dem Arbeitsmarkt. Sollte das europäische Examen eingeführt werden (vgl. Ausführungen zu Standard 9B.1), würde die

Vergleichbarkeit stark erhöht. Eine Weiterentwicklung in Richtung der in der Ausbildung in naher Zukunft kommenden *entrustable professional activities* (EPAs) wurde anlässlich des Round Tables diskutiert. Die Fachgesellschaft ist nicht der Ansicht, dass eine Anpassung an diese Entwicklungen nötig ist, da die aktuell verwendeten Methoden besser geeignet sind als die EPAs.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die SGH hat die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten in die Kategorien A, B, C oder D festgelegt (vgl. WBP Kapitel 5). Ein Kriterium besteht in der Anzahl stationärer Patiententage pro 100% Weiterbildungsstelle im Jahr, weiter wird das Vorhandensein von Blutspendezentren bzw. transfusionsmedizinischen Abteilungen, eines Instituts für Pathologie und einer Weiterbildungsstätte für Medizinische Onkologie im gleichen Spital beachtet. Anhand dieser Kriterien sorgt die Fachgesellschaft SGH dafür, dass mittels einer hohen Anzahl Patient/-innen und einer breiten Fallmischung optimale Bedingungen für die Weiterbildung in Hämatologie herrschen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Stärken des Weiterbildungsgangs in Hämatologie sind:

- Starke Anlehnung an die europäische Gesellschaft EHA
- Geplante Durchführung von *Structured Postgraduate Education Courses of the Swiss Society of Hematology* (SPEC-SSH), welche speziell auf die Weiterzubildenden ausgerichtet sein werden
- Sehr enge Betreuung der Weiterzubildenden durch die Tutor/-innen
- Generalistisches Konzept der Weiterbildung: Das Vorhandensein einer einheitlichen Weiterbildung im Bereich Hämatologie, anstelle eines Auseinanderfallens in verschiedene Subspezialisierungen. Auf diese Weise wird garantiert, dass man in allen spezialisierten Gebieten der Hämatologie wie z.B. Knochenmarktransplantation eine Weiterbildung absolvieren, und darauf aufbauend individuell die Schwerpunkte setzen kann.

Herausforderungen des Weiterbildungsgangs in Hämatologie sind:

- Aufgrund der Strukturunterschiede in der Schweiz ist die Weiterbildung nicht vollständig harmonisiert. Der Grund hierfür liegt in den Gegebenheiten in der Schweiz, die Fachgesellschaft kann daran nichts ändern. Das schwächt allerdings die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms.
- Das Instrument des Weiterbildungsvertrags wird noch nicht überall einheitlich verwendet.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Hämatologie ohne Auflagen.

6 Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

7 Liste der Anhänge

- Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH)



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch

Stellungnahme der KWFB/SGH zum Gutachten im Rahmen der Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Hämatologie

Wir danken den beiden Experten, Prof. Dr. Stefano Bassetti und Univ.-Prof. Dr. Sabine Eichinger-Hasenauer für das ausführliche, sehr sachliche und faire Gutachten im Rahmen der Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Hämatologie. Vertreter der KWFB/SGH hatten bei einer Round Table die Möglichkeit den Selbstevaluationsbericht mit den Experten zu diskutieren und Unklarheiten zu bereinigen.

Die KWFB sowie der Vorstand der SGH akzeptieren mit einer kleinen Ausnahme das gesamte vorgelegte Gutachten. Eine inkorrekte Aussage ist unter Punkt 2.B.3, im Abschnitt „Auch die Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich“ zu finden. Diese Aussage stimmt; allerdings ist der 2. Punkt danach nicht korrekt formuliert.

Der folgende Absatz im Gutachten

„Facharztprüfung: zB. Fehlen der richtigen Diagnose führt zu Nichtbestehen der Prüfung (Empfehlungen für die Vorbereitung und den Ablauf der Prüfung – Prüfungskriterien, Kapitel 4)“

entspricht nicht dem Sinn welcher im Anhang 14 (Empfehlung Facharztprüfung Hämatologie), Kapitel 4, Punkt 4.2 festgelegt ist

*„Das Fehlen der richtigen Diagnose(n) unter den Differentialdiagnosen in entsprechenden Dokument führt **nicht zum Nicht-Bestehen** des entsprechenden Prüfungsteiles wenn diese Diagnose auf den späteren Dokumenten als Hauptdiagnose angegeben wird und wenn der Konsiliarbericht (letztes Dokument) mindestens 70% der möglichen Punkte erreicht.“*

Im Gutachten der Experten wurden 5 Empfehlungen zum Selbstevaluationsbericht abgegeben. Es gibt erfreulicherweise keine Auflage. Alle 5 Empfehlungen sind sinnvoll und konstruktiv. Die KWFB und der Vorstand der SGH sind mit allen 5 Empfehlungen einverstanden. Im Folgenden sind die Antworten und die entsprechenden Massnahmen zu den 5 Empfehlungen aufgelistet.

Empfehlung 1:

Die Expertenkommission empfiehlt der Fachgesellschaft, die Weiterzubildenden noch besser bei der Zusammenstellung des individuellen Curriculums zu unterstützen.

- a. In den Weiterbildungskonzepten soll festgehalten werden, wie die Weiterzubildenden die Teile der Weiterbildung, die nicht an der betreffenden Weiterbildungsstätte absolviert werden können, dennoch belegen können.
- b. Die KWFB soll die Weiterbildungskonzepte daraufhin überprüfen.
- c. Weiter soll mit allen Weiterzubildenden ein Weiterbildungsvertrag abgeschlossen werden, in dem auf das Weiterbildungskonzept der jeweiligen Stätte verwiesen wird.

Antwort / Massnahmen

Die KWFB akzeptiert diese Empfehlung ausnahmslos. Im Pflichtenheft der KWFB der SGH (Anhang 5, Selbstevaluationsbericht) ist schon folgende Aufgabe festgehalten „Regelmässiges Überprüfen der Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungszentren“

Die KWFB wird folgendes einführen und im Pflichtenheft der KWFB der SGH festhalten

- Regelmässiges Überprüfen der Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungszentren, *unter anderem überprüfen ob festgehalten ist, was im*

- entsprechenden Weiterbildungszentrum nicht absolviert werden kann*
- Sicherstellung ob ein Weiterbildungsvertrag zwischen dem Weiterzubildenden und der Weiterbildungsstätte abgeschlossen ist, in dem auf das Weiterbildungskonzept der jeweiligen Stätte verwiesen wird. Im Pflichtenheft der KWFB (Anhang 5) wird folgendes festgehalten: *„Regelmässiges Überprüfen ob alle Weiterzubildenden in Hämatologie über einen Weiterbildungsvertrag verfügen.“*
 - Information aller Weiterbildungsstätten über die Notwendigkeit die Weiterzubildenden aufmerksam zu machen, was in der Weiterbildungsstätte nicht absolviert werden kann, und wie der Weiterzubildenden zur entsprechenden Weiterbildung kommen kann.

Empfehlung 2

Die Expertenkommission empfiehlt, im Rahmen der geplanten Weiterbildungskurse SPEC- SSH die Thematik sowohl der Wirtschaftlichkeit als auch der Ethik gemäss dem Lernzielkatalog (Kapitel 3.8.1 und 3.8.4) zu behandeln.

Siehe auch Schlussfolgerung Punkt 4 Wirtschaftlichkeit(Art. 17 Abs. 2 Bst. F)

Antwort / Massnahmen

Wir haben die Thematik der Wirtschaftlichkeit und der Ethik gemäss dem Lernzielkatalog im Rahmen der Weiterbildungskurse SPEC-SSH eingebaut.

Dies ist neu entsprechend in der Beschreibung des Dokumentes (Anhang 10) „Structured Postgraduate Education Courses of the SSH (SPEC-SSH)“ festgehalten.

Empfehlung 3

Die Expertenkommission empfiehlt, dass die KWFB überprüft, ob alle Weiterzubildenden in Hämatologie gemäss der Vorgabe der verantwortlichen Organisation, des SIWF, über einen Weiterbildungsvertrag verfügen. In den Weiterbildungsverträgen könnte entweder jeweils individuell festgehalten werden, welche Ziele erreicht werden sollen, oder es könnte auf das Weiterbildungskonzept der betreffenden Weiterbildungsstätte verwiesen werden.

Antwort/Massnahmen

Siehe auch Antwort/Massnahmen auf Empfehlung 1.

Die KWFB wird folgendes einführen und im Pflichtenheft der KWFB der SGH festhalten:

- *Regelmässiges Überprüfen ob alle Weiterzubildenden in Hämatologie über einen Weiterbildungsvertrag verfügen.*

Regelmässig bei den SPEC-SSH Kursen die Weiterzubildenden darauf aufmerksam machen, dass sie über einen Weiterbildungsvertrag verfügen müssen. In der Beschreibung des SPEC-SSH (Anhang 10) ist schon festgehalten dass während dem Kurs regelmässig über den Weiterbildungsgang in Hämatologie informiert wird.

Empfehlung 4

Die Expertenkommission empfiehlt, Primärprävention in den Bereichen Reduktion der Strahlenbelastung und thromboseprophylaktischer Massnahmen als zusätzlichen Kursinhalt für die SPEC-SSH zu definieren.

Antwort/Massnahmen

Früh- und Spätfolgen der Strahlenbelastung (und entsprechend Primärprevention in den Bereichen Reduktion der Strahlenbelastung) werden als Kursinhalt im SPEC-SSH diskutiert wenn das Kapitel 3.4.1 A und 3.4.3 C des Logbuchs Hämatologie behandelt wird.

Thromboseprophylaktische Massnahmen werden als Kursinhalt im SPEC-SSH diskutiert wenn das Kapitel 3.6.5.E (Thrombotic disorders) des Logbuchs Hämatologie behandelt wird

Empfehlung 5

Die Expertenkommission unterstützt die Vorhaben der Fachgesellschaft, insbesondere die Einführung der SPEC-SSH und die damit verbundene Revision des Weiterbildungsprogramms. Die Revision sollte so schnell wie möglich durchgeführt werden können, da die SPEC-SSH bereits im Dezember 2016 starten.

Antwort/Massnahmen

Wir werden die Revision des Weiterbildungsprogramms inklusive die damit verbundene Einführung der SPEC-SSH nun, nach dem Gutachten der Experten so schnell wie möglich durchführen.

Der erste SPEC-SSH Kurstag hat, wie geplant im Dezember 2016 stattgefunden und wurde von den Weiterzubildenden als sehr positiv eingeschätzt.



André Tichelli

25.10.2016